

Dienststelle Eisenach

(nördlicher Wartburgkreis und kreisfreie Stadt Eisenach)

Markt 22, 99817 Eisenach

Tel.: 03691/670 472

03691/670 473

03691/670 489

Fax: 03691/670 463 (Sekretariat)

E-Mail: gesundheitsamt.ea@wartburgkreis.de



Dienststelle Bad Salzungen

(südlicher Wartburgkreis)

Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

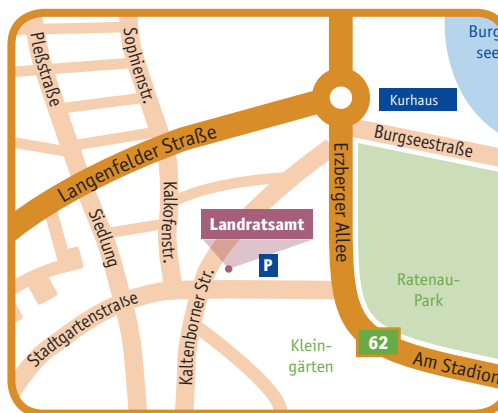
Tel.: 03695/61 7417

03695/61 7421

03695/61 7426

Fax: 03695/61 7499 (Sekretariat)

E-Mail: gesundheitsamt@wartburgkreis.de



Gesetzliche Betreuung und Vorsorge

Die Betreuungsbehörde der
Wartburgregion informiert

Weitere Informationen zur Betreuungsbehörde
finden sie auch unter:

<http://www.wartburgkreis.de/soziales-gesundheit/>



Um die Lesbarkeit des Textes zu vereinfachen, wurde die männliche Ausdrucksform gewählt. Die Ausführungen gelten selbstverständlich und in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Impressum

Landratsamt Wartburgkreis

Erzberger Allee 14 · 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695/6150 · E-Mail: info@wartburgkreis.de

Redaktion und Gestaltung: Gesundheitsamt Wartburgkreis

Was bedeutet gesetzliche Betreuung?

Die **rechtliche Vertretung** volljähriger Menschen, welche auf Grund einer psychischen Erkrankung, geistigen oder erheblichen körperlichen Behinderung ihre **rechtlichen Angelegenheiten** nicht mehr selbst erledigen können (§1896 BGB).

Ein rechtlicher Betreuer kann nur bestellt werden, wenn es keine anderen Alternativen gibt. Hierunter fallen beispielsweise Unterstützungsangebote von Bekannten und Verwandten, sozialen Diensten sowie vorhandene rechtskräftige Vollmachten.

Eine Betreuung kann nicht gegen den freien Willen des Betroffenen angeordnet werden, darf also **nur mit Einverständnis** des (einwilligungsfähigen) Betroffenen eingerichtet werden und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf dessen Geschäftsfähigkeit.

Die rechtliche Betreuung soll generell dem **Wohl des Betroffenen** dienen. Der Betreuer hat somit den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

Der **rechtliche Betreuer** wird vom Betreuungsgericht bestellt und ist im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgabenkreise tätig.

Mögliche **Aufgabenkreise** sind beispielsweise:

- ▶ Vermögensverwaltung
- ▶ Gesundheitspflege
- ▶ Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Sozialversicherungsträgern
- ▶ Wohnungsangelegenheiten
- ▶ Regelung von Grundstücks- oder Erbschaftsangelegenheiten

Jeder Betreuer ist gegenüber dem Betreuungsgericht verpflichtet, regelmäßig über die Führung seiner Betreuung/en Rechenschaft abzulegen. Er hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Mitunter ist bei der Sorge für das Vermögen jährlich Rechnung zu legen.

Sofern der Betreute nicht selbst handeln bzw. einwilligen kann, benötigt der Betreuer für besonders wichtige Angelegenheiten die Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

Wer kann Betreuer werden?

Da eine Betreuung dem Wohl des Betroffenen dienen soll, steht der **vertrauensvolle und persönliche Kontakt** zwischen Betreuer und Betreutem im Vordergrund. Der Betreuer sollte eine engagierte und vertrauenswürdige Person sein, wenn möglich, aus dem persönlichen Umfeld des Betroffenen.

Ist keine geeignete Person vorhanden, die die Betreuung ehrenamtlich übernimmt, so ist ein berufsmäßiger Betreuer zu bestellen.

Wo erhalten ehrenamtliche Betreuer Unterstützung?

Die **Betreuungsbehörde** steht als Ansprechpartner für die gerichtlich bestellten Betreuer und auch für Bevollmächtigte zur Verfügung.

Sie berät und unterstützt diese auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Das **Betreuungsgericht** führt die **Aufsicht** über die Tätigkeit des Betreuers und berät und unterstützt ebenfalls.

Welche Möglichkeiten der Betreuungsvorsorge gibt es?

Es gibt die Möglichkeit eine **Vorsorgevollmacht** zu erteilen oder eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Ergänzend kann außerdem eine **Patientenverfügung** erstellt werden.

Die Betreuungsbehörde berät und informiert grundsätzlich zu diesen Vorsorgemöglichkeiten.

Außerdem ist es möglich, bei der Betreuungsbehörde die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung gegen eine Gebühr von 10 € beglaubigen zu lassen.

Entsprechende Vordrucke und weiterführende Informationen erhalten Sie bei den hiesigen Betreuungsbehörden und auch über die Internetseite des Landratsamtes. (www.wartburgkreis.de)